

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

**Evangelischen Landeskirche in Baden**

---

**Ausgegeben****Karlsruhe, den 20. November****1980**

---

**Inhalt:**

	Seite
Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden	165
Ausführungsbestimmungen zur Versorgungs- ordnung	171

## Neunte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden

Vom 30. September 1980

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchstabe 1 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Verordnung:

### § 1

Die Ordnung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (Versorgungsordnung) vom 6. Februar 1968 (GVBl. 1968 S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1977 (GVBl. 1978 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
2. § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„als Rechnungszins ist jedoch der Durchschnittssatz der in den letzten fünf Geschäftsjahren vor dem Ausscheiden erzielten Vermögenserträge, höchstens aber ein Zinssatz von 5 v. H., zugrunde zu legen.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Pflichtversicherungen der Mitarbeiter des ausgeschiedenen Beteiligten, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über einen anderen Beteiligten oder mehrere andere Beteiligte fortgesetzt wurden. Wurden die Pflichtversicherungen zu einem geringeren Teil als 80 v. H. der Zahl der Mitarbeiter, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, fortgesetzt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der Ausgleichsbetrag nur in Höhe des Bruchteils zu zahlen ist, um den die Zahl der Mitarbeiter, deren Pflichtversicherungen fortgesetzt wurden, hinter 80 v. H. der Zahl der Mitarbeiter, die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden beim Beteiligten beschäftigt waren, zurückbleibt. Pflichtversicherungen, die in dem Zeitraum von 36 Monaten im Zusammenhang mit dem Eintritt des Versicherungsfalles geendet haben, gelten als fortgesetzte Pflichtversicherungen.“
  - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn die am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden vom Beteiligten wahrgenommenen Aufgaben des ausgeschiedenen Beteiligten von einem anderen Beteiligten oder mehreren anderen Beteiligten übernommen wurden oder im

Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Lasten hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüche von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen wurden.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 16, 17 und 19 bis 21 gelten entsprechend für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 in der jeweils geltenden Fassung oder einen diesen Tarifvertrag ersetzenden Tarifvertrag fallen oder unter den Manteltarifvertrag fallen würden, wenn das Mitglied den Tarifvertrag angewendet.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „wenn der“ werden die Worte „nicht nur geringfügig beschäftigte (§ 8 SGB IV)“ eingefügt.

bb) Die Worte „von der seine Versicherung zur Kasse übergeleitet wird, gewesen ist“ werden durch die Worte „mit der ein Überleitungsabkommen besteht, gewesen ist“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „und 6“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „15 Monaten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 22 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

8. In § 28 Abs. 2 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder d oder Abs. 2 Buchst. a oder c“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e, Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Beschäftigungsverhältnisses“ ein Punkt gesetzt und die Worte „bzw. spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Versicherungsfall tritt auf Antrag mit dem Ende des Monats ein, in dem der Pflichtversicherte aus dem die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist, weil

a) er eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1247 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b RVO,

§ 24 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b AVG, § 49 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b RKG erhält oder

b) bei ihm, wenn er nicht zugleich Versorgungsrentenberechtigter ist, die Erwerbsunfähigkeitsrente nach § 1253 Abs. 3 RVO, § 30 Abs. 3 AVG, § 53 Abs. 3 a RKG neu festgestellt worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. c/bb wird die Zahl „62“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

10. In § 31 Absatz 2 wird Buchstabe a/aa, Buchstabe c und d wie folgt geändert:

„aa) nach §§ 1278, 1280, 1283, 1284, 1315, 1319 RVO, §§ 55, 57, 60, 61, 94, 98 AVG oder §§ 75, 77, 80, 81, 105, 108 a RKG ruhte,“

„c) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat,

d) 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Versorgungsrentenberechtigten bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) gezahlt hat, jedoch nicht mehr als 1,25 v. H. monatlich der Beiträge, die während der Zeit gezahlt worden sind, während der sich ein Arbeitgeber im Sinne des § 55 Abs. 5 am Aufbringen der Beiträge beteiligt hat.“

11. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „unterbrochen“ die Worte „im kirchlichen oder diakonischen Dienst“ durch die Worte „bei demselben Dienstgeber oder dessen Rechtsvorgänger“ ersetzt.

b) In dem dem Buchstaben c folgenden Halbsatz werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „§ 22 und“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b/aa und bb werden die Worte „während derer“ durch die Worte „während denen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 1 angefügt:

„Ist in den Fällen des Satzes 1 Buchst. b der Versicherungsfall wegen Berufsunfähig-

keit oder wegen Erwerbsunfähigkeit eingetreten, bevor der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet hatte, so gelten die Kalendermonate vom Monat des Beginns der Versorgungsrente bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Versorgungsrentenberechtigte das 55. Lebensjahr vollenden würde, zusätzlich zur Hälfte als gesamtversorgungsfähige Zeit (Zurechnungszeit), wenn

1. von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsdreißig Monate Umlagemonate sind oder

2. die Kalendermonate vom Ende des ersten Umlagemonats bis zum Ende des Kalendermonats, der dem Monat des Beginns der Versorgungsrente vorausgeht, mindestens zur Hälfte Umlagemonate sind.“

13. In § 34 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge der maßgebenden Versorgungsempfänger des Bundes zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) wirksam geworden sind.“

14. § 37 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) den Witwer einer verstorbenen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten oder Versicherungsrentenberechtigten, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat,“

15. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchst. a/aa erhält folgende Fassung:

„sie nicht nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Satz 1 entsprechend“ durch die Worte „Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Zurechnungszeit nach § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht zu berücksichtigen ist“ ersetzt.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Ehe zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Elternteil geschieden und ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist.“

b) Absatz 5 Buchst. a wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Waisenrente aus“ werden die Worte „der Versicherung des Verstorbenen in“ eingefügt.

bb) Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:

„nach §§ 1279, 1280, 1315, 1319 RVO, §§ 56, 57, 94, 98 AVG oder §§ 76, 77, 105, 108 a RKG ruhte,“

17. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe h werden die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Sind in den Fällen des Satzes 1 die Voraussetzungen für die Neuberechnung der Versorgungsrente in der Person eines Hinterbliebenen gegeben, so sind, wenn mehrere Hinterbliebene vorhanden sind, die Versorgungsrenten aller Hinterbliebenen neu zu berechnen.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Pflichtversicherungszeiten“ durch das Wort „Umlagemonate“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „mindestens jedoch das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das“ die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der neu zu berechnenden Rente (§ 52 Abs. 3)“ eingefügt und die Worte „Absatzes 1 Buchst. a und b“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a und b“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und die Worte „Satz 3 und“ durch die Worte „Satz 2 bis“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
 

„(8) Die sich aus der Neuberechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ergebende, gegebenenfalls erhöhte oder verminderte Versorgungsrente ist von dem sich aus § 52 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt an die Versorgungsrente im Sinne dieser Versorgungsordnung.“

18. § 50 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zahl „42“ wird durch die Zahl „45“ ersetzt.
- b) Nach den Worten „Abs. 1“ werden die Worte „Satz 1“ eingefügt.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe a werden die Worte „— auch soweit sie als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten —, Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt worden ist, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei dem Mitglied bestanden hat,“ durch die

Worte „, Krankengeldzuschuß — auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt worden ist —, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung aus dem Arbeitsverhältnis zugestanden haben, das bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einem Mitglied bestanden hat,“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erhält ein Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a eine Rente auf Zeit (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG) und endet aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften das Arbeitsverhältnis nicht, beginnt die Versorgungsrente mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, für den erstmals Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.“

- b) In Absatz 3 Buchst. a und Buchst. b werden jeweils nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

20. § 52 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c bis e“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c bis e“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Buchst. a oder b“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b“ ersetzt.

21. § 53 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat ein Berechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin, so kann die Kasse die Zahlung der Rente von der Bestellung eines Bevollmächtigten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin abhängig machen.“

22. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden folgende Nummern 4 a bis 4 c eingefügt:
  - „4 a, aufgrund einer Ausbildung oder mit Rücksicht auf eine Ausbildung zustehende Bruttobezüge in Höhe von wenigstens 1 000,— DM monatlich,
  - 4 b, zustehendes Unterhaltsgeld von wenigstens 730,— DM monatlich, und zwar auch dann, wenn es nur deshalb nicht zusteht, weil anrechnungsfähiges Einkommen berücksichtigt ist,
  - 4 c, zustehendes Übergangsgeld, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 1 000,— DM monatlich beträgt.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 16 werden die Worte „oder nach § 57 Abs. 1“ gestrichen, und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. die Gewährung einer der in § 57

Abs. 2 genannten Leistungen, wenn eine Versorgungsrente für Witwen nach § 57 Abs. 1 zusteht.“

23. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 sind die Worte „Der Anspruch auf“ zu ersetzen durch das Wort „Die“.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Buchst. a“ durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c oder § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „erhalten hat“ die Worte „oder wenn sie als Schwerbehinderte anerkannt ist und die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 RKG erfüllt“ eingefügt.

24. Es wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a

#### Auskunft über die Rentenanwartschaft

Die Kasse hat dem Versicherten nach Maßgabe einer Durchführungsvorschrift Auskunft über die erworbene Rentenanwartschaft zu erteilen. Die Auskunft ist unverbindlich.“

25. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei sind Grundgehalt und Ortszuschlag nach dem Stand des Monats Dezember des Vorjahres zugrunde zu legen.“
  - bb) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Hat der Arbeitnehmer für einen Zahlungszeitraum / Abrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Zahlungszeitraums / Abrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt — auch wenn der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird — für diesen Zahlungszeitraum / Abrechnungszeitraum als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags, es sei denn, daß dieser durch Tarifvertrag ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet ist) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Zahlungszeitraum / Abrechnungszeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
  - cc) Die Sätze 7 bis 9 werden Sätze 6 bis 8.

b) Absatz 8 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Umlagen und Erhöhungsbeträge müssen bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats bei der Kasse eingegangen sein. Umlagen und Erhöhungsbeträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 3 v. H. über dem an diesem Tage geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.“

c) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt entrichtet ist.“

bb) In Satz 5 werden die Worte „aus Bezügen“ durch die Worte „für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

26. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Sätze 2 und 3 gelten“ durch die Worte „Satz 2 und 3 gilt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Anwendung des § 28 Abs. 2.“

27. § 64 a wird gestrichen.

28. § 64 b wird § 64 a. Die Paragraphenbezeichnung „§ 64 b“ fällt weg.

29. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem beitragsfrei Versicherten, der die Wartezeit (§ 29 Abs. 1) nicht erfüllt hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“

b) In Absatz 8 Buchst. a und c wird jeweils das Wort „Erhöhungsbeträge“ durch die Worte „Mitarbeiteranteile an den Erhöhungsbeträgen“ ersetzt.

30. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „bis zu dem Zeitpunkt der Beitragserstattung in der Rentenversicherung zu der Kasse entrichteten Pflichtbeiträge“ durch die Worte „bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, zu der Kasse entrichteten Beiträge“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Hat sich ein Versicherter nach § 1303 Abs. 1 RVO, § 82 Abs. 1 AVG oder § 95 Abs. 1 RKG Beiträge erstatten lassen, so begründen die bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Beiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind, an die Kasse entrichteten Beiträge und Umlagen keinen Anspruch auf Leistungen. Die Beiträge (§ 66 Abs. 8) sind dem Versicherten zurückzuzahlen. Auf einen Versicherten, der in der gesetzlichen Renten-

versicherung nicht pflichtversichert gewesen ist, findet Satz 1 auf Antrag entsprechende Anwendung, wenn der Versicherte nachweist, daß er die Voraussetzungen für eine Beitrags-erstattung nach § 82 Abs. 1 AVG erfüllen würde, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert gewesen wäre.“

31. In § 68 Absatz 7 werden die Worte „nach § 22“ gestrichen.
32. In § 75 Absatz 1 werden nach der Verweisung „§§ 86 und 91“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung“ eingefügt.
33. Der 6. Teil mit den §§ 77 bis 83 wird gestrichen; die §§ 77 und 78 werden als Leerposition dem 5. Teil zugeordnet.
34. Der 7. Teil wird 6. Teil und schließt mit der fortlaufenden Paragraphenbezeichnung § 79 an den 5. Teil an. Die §§ 79 bis 83 bleiben leer.
35. § 85 Absatz 3 wird gestrichen.
36. § 85 a wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird gestrichen.
  - In Absatz 3 werden nach der Verweisung „§ 85 Abs. 1“ die Worte „bis 3“ durch die Worte „und 2“ ersetzt.

37. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Regelung von Versicherungsverhältnissen der Diakone

(1) Für Diakone, die durch Bestandsübertragung der Versicherungsverhältnisse der Versorgungskasse der Deutschen Diakonenschaft über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen auf die Zusatzversorgungskasse mit Wirkung vom 1. Januar 1967 übernommen worden sind, gelten die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung, wie wenn sie zu diesem Zeitpunkt bestanden hätte, sofern in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die für die Zeit vom 1. Januar 1967 ab zur Versorgungskasse der Deutschen Diakonenschaft oder zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen entrichteten Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge zur Zusatzversorgungskasse, sofern und soweit sie mindestens 6,9 v. H. des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts (§ 62 Abs. 7) betragen haben. Der Beitragsbemessung ist vor dem 1. Januar 1968 höchstens ein Beschäftigungsentgelt von durchschnittlich 420,— DM wöchentlich oder 1 820,— DM monatlich zugrunde zu legen.

(3) Leistungen sind nach dem Dritten Teil der Versorgungsordnung zu gewähren. Die Gesamtversorgung wird nach § 32 ermittelt. Die monatliche Mindestversorgungsrente für den Versicherten beträgt den als Besitzstand bei der Versorgungskasse der Deutschen Diakonenschaft am 31. Dezember 1966 erworbenen Rentenbetrag, der vom 1. Januar 1967 an nach § 47 angepaßt wird, zuzüglich von Leistungen in Höhe der monatlichen Versicherungsrente (§ 35 Abs. 1) für die Zeit vom 1. Januar 1967 an bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.

38. § 89 a wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. d“ die Worte „§ 40 Abs. 3 Buchst. d und § 41 Abs. 5 Buchst. d“ eingefügt.
- Absatz 4 wird gestrichen.
- Die Absatzbezeichnungen (3) und (4) fallen weg.

39. § 91 wird gestrichen.

§ 2

**Übergangsvorschrift**

War ein Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Versicherungspflicht befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, so kann er durch Antrag die Versicherungspflicht begründen, wenn deren übrige Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1980 schriftlich beim Arbeitgeber zu stellen. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar 1977.

§ 3

**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- § 1 Nr. 19 Buchst. a/bb mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- § 1 Nr. 11 und Nr. 17 Buchst. a/aa und Buchst. d mit Wirkung vom 1. März 1979,
- die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

Karlsruhe, den 30. September 1980

**Evang. Oberkirchenrat**

N i e n s

## Ausführungsbestimmungen zur Versorgungsordnung

Vom 29. Oktober 1980

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden erläßt nach § 5 Abs. 2 Buchst. g der Versorgungsordnung vom 6. Februar 1968 (GVBl. 1968 S. 42), zuletzt geändert durch Beschluß vom 29. April 1970, folgende Ausführungsbestimmungen zu § 60 a der Versorgungsordnung (Auskunft über die Rentenanwartschaft):

### § 1

1. Die Kasse erteilt an Pflichtversicherte mit Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versorgungsrente (§ 31), wenn der Versicherte

- a) das 55. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt hat,
  - c) eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort bestehenden Rentenanwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegt
- und

d) eine Mitteilung des Arbeitgebers über die bis zu dem im nachstehenden Absatz genannten Zeitpunkt vom Versicherten bezogenen und von der Kasse noch nicht abgerechneten Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte vorlegt.

Die Anwartschaft auf Versorgungsrente ist auf den Zeitpunkt zu berechnen, der für die Berechnung der Rentenanwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend war.

2. Für Pflichtversicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der lückenlose Nachweis über die Zuschüsse von Arbeitgebern des § 31 Abs. 2 Buchst. c und d der Versorgungsordnung und über die gesamtversorgungsfähigen Zeiten nach § 33 Abs. 3 Buchst. b der Versorgungsordnung tritt.

3. Die Kasse erteilt den freiwillig Weiterversicherten und beitragsfrei Versicherten auf ihren Antrag Auskunft über die Höhe der bestehenden Anwartschaft auf Versicherungsrente (§ 35 und § 35 a der Versorgungsordnung), wenn

- a) der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat und
- b) die Wartezeit nach § 29 erfüllt ist.

4. Versicherte erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn sie eine Mitteilung des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung über die Höhe der dort auf die Ehezeit entfallenden Anwartschaft einschließlich sämtlicher Anlagen vorlegen.

Versicherte ohne Anwartschaft auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten auf ihren Antrag, der von einem durch Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt oder Notar zu stellen ist, Auskunft über die Höhe der auf die bisherige Ehezeit entfallenden Anwartschaft auf Versicherungs- oder Versorgungsrente, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die gesetzliche Rentenversicherung in Anwendung der „Zweiten Verordnung über die Erteilung von Rentenauskünften an Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung“ eine Rentenauskunft erteilen würde.

5. Die Auskünfte sind mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Unverbindlichkeit der Berechnungen zu versehen.

Die Auskünfte nach Nr. 1 bis 3 sind in der Regel an die Anschrift des Versicherten zu erteilen. Dritten kann die Auskunft nach Nr. 1 bis 3 nur dann zugeleitet werden, wenn eine entsprechende Vollmacht des Versicherten vorgelegt wird, in der der Versicherte auch erklärt, daß ihm die Kostenfreiheit der Auskunft der Zusatzversorgungskasse bekannt sei.

Auskünfte nach Nr. 1 bis 3 werden frühestens nach Ablauf von drei Jahren erneut erteilt.

### § 2

Die Ausführungsbestimmungen zur Versorgungsordnung vom 11. Juli 1968 in der Fassung vom 29. April 1970 werden, soweit sie nicht bereits wegen Änderungen der Versorgungsordnung und Zeitablauf gegenstandslos geworden sind, aufgehoben.

### § 3

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1980

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden

N i e n s

